

An die
Stadt Hagenow
Bauamt / Planungsangelegenheiten
Lange Straße 28–32
19230 Hagenow

Einwendung im Rahmen der Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow, veröffentlicht in HAGENOWERBLÄTTER, Nr. 341, vom 24.07.2026.

Betreff: Fristgerechte Einwendung und Stellungnahme zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hagenow – Sondergebiet „Windenergienutzung“ (Stand: 25. Juni 2026) sowie zum zugehörigen Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Angaben zur Person (Einwender/in) – bitte in Druckschrift ausfüllen!

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort / Ortsteil / Flur-/Flurstück-Nr:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich widerspreche der geplanten Ausweisung von Windenergie-Sonderbauflächen im und angrenzend an das LSG Bekow (Sondergebiet „Windenergienutzung“ der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes) und fordere die vollumfängliche Berücksichtigung meiner Einwände in der Abwägung:

Bitte zutreffende Gründe ☐ ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich):

☐ **Ermittlungsdefizit und Abwägungsmangel im Artenschutz (Flora/Fauna):** Ich rüge eine gemäß § 2 Abs. 3 BauGB unvollständige Sachverhaltsermittlung. Das Plangebiet im und angrenzend an das LSG Bekow stellt einen hochsensiblen Lebensraum dar. Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) weist erhebliche Kartierungslücken auf. Ein im Plangebiet existierendes, gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 20 NatSchG M-V) blieb fehlerhaft unberücksichtigt. Im LSG Bekow wurden windkraftsensible Arten (z. B. der im GeoPortalMV kartierte Schwarzstorch) sowie Erfassungszeiträume unvollständig und nach veralteten Standards abgebildet. Die industrielle Überplanung führt zu einer unheilbaren Unterbrechung des regionalen Biotopverbunds. Die Stadt erkennt in ihrer bisherigen Planung die gesetzlichen Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG. Ein wirksamer FNP-Beschluss erfordert hier zwingend eine fachlich fundierte Nachkartierung, um einen fatalen Abwägungsfehler zu vermeiden.

☐ **Akute Havariebedenken und Sicherheitsrisiken:** Im Rahmen der planerischen Vorsorgepflicht und des Katastrophenschutzes, sind im Rahmen planerischen Abwägung die Belange der öffentlichen Sicherheit (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bezüglich des Havarierisikos im Naturraum fehlerhaft zurückgestellt. Angesichts zunehmender Extremwetterlagen ist das Risiko von Wald- und Flächenbränden durch Funkenflug (Gondelbrände, technisches Versagen) im LSG Bekow immanent. Die Stadt darf die Prüfung der Löschwasserversorgung und der Zuwegung für Rettungskräfte im unwegsamen Naturraum nicht vollständig auf das nachgelagerte BImSchG-Verfahren verlagern. Es fehlt an einer raumordnerischen Grundsatzprüfung, ob die lokalen Freiwilligen Feuerwehren logistisch und technisch überhaupt in der Lage sind, einen Katastrophenfall in dieser Gebietskulisse abzuwehren.

☐ **Zerstörung von Sichtachsen im Stadtbild und des dichten Siedlungskranzes:** Ich weise darauf hin, dass die geplanten, über 260 Meter hohen Industrieanlagen – welche die historische Stadtkirche um das 5-fache überragen – den gesamten Landschaftsraum rücksichtslos dominieren und gewachsene, historische Panoramen unumkehrbar zerstören. Durch diese massive optische Bedrängung wird das städtebauliche Erscheinungsbild grundlegend entwertet und die Attraktivität von Hagenow als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort nachhaltig geschmälert.

☐ **Schutz von Gesundheit, Wohn- und Erholungsqualität im Naturraum (Bekow):**

☐ **als direkter Anwohner und Eigentümer im Nahbereich** liegt mein Wohngrundstück in direkter Sichtachse und unmittelbarer Nähe zum geplanten Sondergebiet. Ich rüge die Verletzung des Rücksichtnahme- und Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB). Durch den Verzicht auf Höhenbegrenzung droht bei Anlagen moderner Bauart (bis 260 m) eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung, die der pauschale Mindestabstand im Einzelfall nicht verhindert. Zudem fehlt eine tragfähige immissions-schutzrechtliche Vordimensionierung: Der ländliche Raum erfordert die konkrete Berücksichtigung der Hintergrundstille sowie meteorologischer Inversionslagen bei Schall, Infraschall und periodischem Schattenwurf. Zum Schutz meines Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) u. meiner körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) fordere ich die Einholung standortkonkreter Gutachten vor der finalen Planaufstellung.

☐ **als Mieter, Nicht-Eigentümer und Bürger aus der Region** befürchte ich eine massive Entwertung des regionalen Wohn- und Freizeitumfeldes. Das betroffene Areal und das angrenzende LSG Bekow dienen mir als unersetzliche „Ruhige Zone“ für Sport, Gesundheit und Naherholung. Durch die Errichtung der Industrieanlagen geht die schützenswerte Qualität dieses Naturraums – insbesondere die seltene Hintergrundstille – für meine Erholung dauerhaft und unumkehrbar verloren. Die anlagen-spezifischen Umwelteinwirkungen (wie tieffrequenter Lärm und optische Überprägung) beeinträchtigen meine gesundheitliche Lebensqualität bei der regelmäßigen Nutzung des Raumes nachhaltig. Als Bürger mache ich mein Recht auf ein gesundes Wohnumfeld und den Erhalt unersetzbarer Erholungsräume geltend. Dieser Verlust kann durch keine Ausgleichsmaßnahmen geheilt werden.

☐ **Schmälerung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Stadt:** Es liegt ein unheilbarer Widerspruch zu städtebaulichen Entwicklungszielen und Fehlverwendung öffentlicher Mittel vor, der als schwerer Abwägungsfehler zulasten der gemeindlichen Selbstverwaltung und der eigenen Entwicklungsziele anzusehen ist, welcher die durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Planungshoheit verletzt und als beachtlicher Abwägungsfehler gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplan-Änderung führt. Die Ausweisung widerspricht diametral der offiziellen Tourismuskonzeption S3 der Stadt sowie den mit öffentlichen Fördermitteln realisierten Strukturprojekten (Waldbad, Lehrpfade, Renaturierung). Die planerische Entwertung dieser mühsam aufgebauten Naherholungs- und Tourismusangebote durch eine raumstrukturelle industrielle Überprägung stellt eine grobe Fehlgewichtung der weichen Standortfaktoren dar und verletzt das Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

☐ **Mein persönlicher Bezug zum Erholungsgebiet / Spezifische Ergänzungen:**

- ☐ Ich nutze das LSG Bekow seit vielen Jahren intensiv und regelmäßig für meine Naherholung, z.B. wie:
- ☐ Spaziergänge / Wandern ☐ Sportlich Aktivitäten ☐ Erholung / Naturgenuss
- ☐ Die Vielfalt in Fauna und Flora ist extrem hoch, abwechslungsreich und nicht zu ersetzen. Die Behauptung, das Gebiet sei ökologisch nicht hochgradig sensibel, widerspricht meinen täglichen Erfahrungen vor Ort.
- ☐ Besonders die dort noch vorhandene, seltene Hintergrundstille ist für meinen psychischen und physischen Ausgleich zum Alltag unersetzbar. Durch die Industrialisierung dieses Landschafts-raumes verliert das Gebiet seine Erholungsfunktion für mich und meine Familie vollständig.

☐ Spezifische Ergänzungen habe ich auf anhängend separater Seite aufgeführt (Anlage)

☐ **Aufgrund der von mir genannten Einwände, fordere ich daher den sofortigen Stopp der Planungen.**

Ort, Datum

Unterschrift (händisch)